

Amtliche Bekanntmachungen



Richtlinien über die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des Ortsbildes

Die seit Dezember 1984 geltenden Richtlinien über die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des Ortsbildes wurden in der GR-Sitzung vom 20.10.2014 neu überarbeitet.

Es wurde beschlossen, diese sinnvolle Förderung weiter zu gewähren:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an ortsbildprägenden Gebäuden im alten Ortskern, die dazu dienen, das Ortsbild zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Der Förderbereich wird durch die Gebäude beidseitig der Unterdorf-, Plochinger-, Kirchheimer-, Obere Neue, Tiefe- und der Golterstraße abgegrenzt.

Auf Antrag ist die Förderung auch außerhalb der beigefügten Gebietskulisse möglich.

2. Art der Förderung

2.1 Erhaltung oder Neuanschaffung von Fensterläden

Der Zuschuss beträgt

- für die Erhaltung (Reparatur und Anstrich) pro Paar 25,00 €
- für Neuanschaffungen oder Ersatzbeschaffungen pro Paar 75,00 €.

2.2 Sonstige Fassadengestaltung und Farbgebung an Gebäuden

Die Eigentümer von Gebäuden können sich über das Ortsbauamt Tel.: 07024/8007-65 oder -49 **kostenlos** über die Fassadengestaltungen und über die Farbgebung der Gebäude beraten lassen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Der Gebäudeeigentümer geht mit den Kosten der Farbberatung durch ein von der Gemeinde

zu bestimmendes Farbberatungsbüro zunächst in Vorleistung, bei Einhaltung des Farbkonzeptes werden die Kosten für die Farbberatung von der Gemeinde nach Prüfung erstattet.

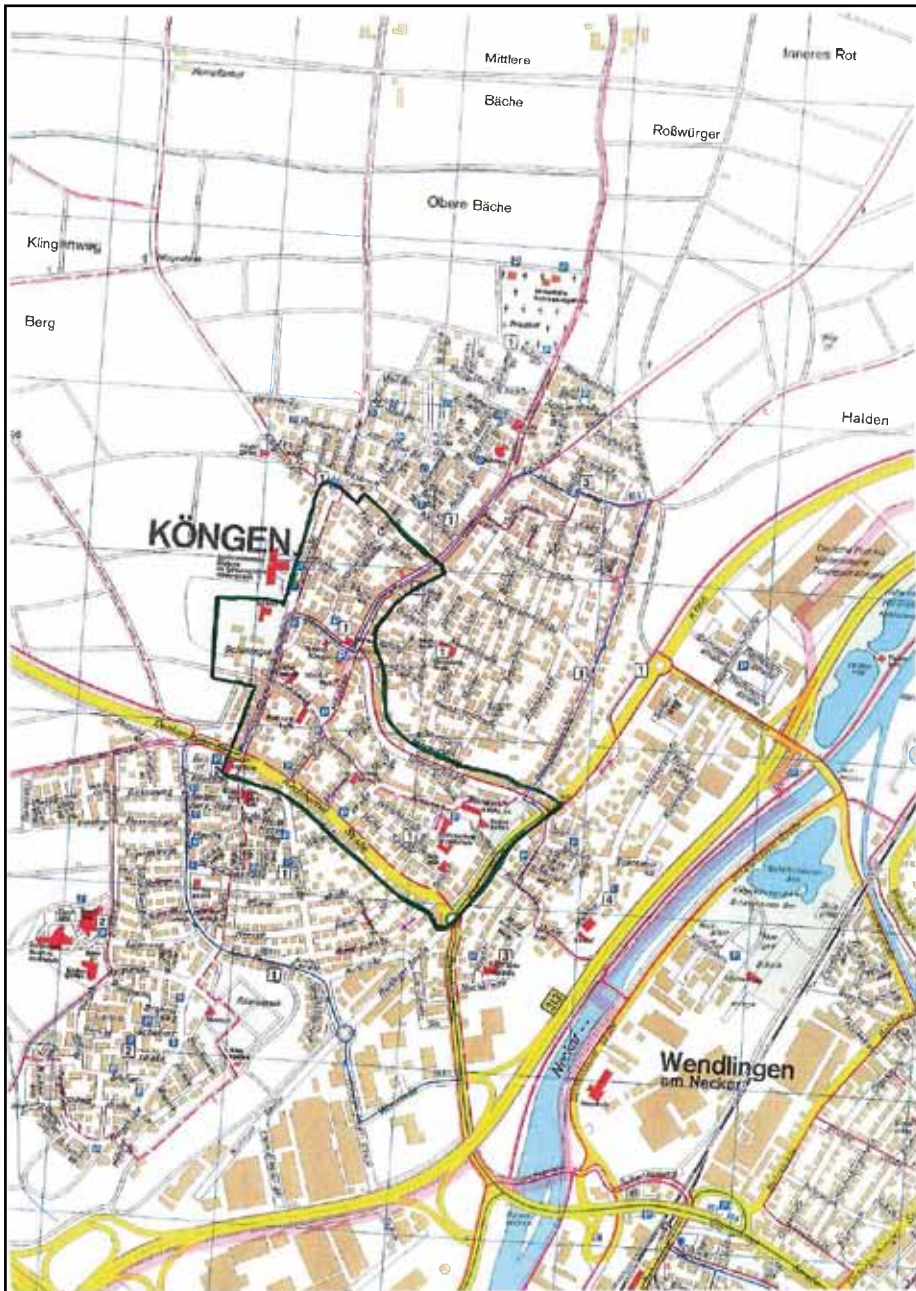
4. Maßnahmen an Gebäuden, die in der Liste der Kulturdenkmale aufgenommen sind

Bei Instandsetzung oder Unterhaltung solcher Gebäude wird ein Betrag der Gemeinde in jedem Einzelfall geprüft. Einem Zuschussantrag ist der Nachweis über die verbleibenden Kosten für denkmalbedingte Mehraufwendungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes beizufügen.

5. Inkrafttreten

Die aktualisierten Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Köngen, den 22.10.2014
gez. Ruppener
Bürgermeister

Plan siehe S. 10



Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Sitzung am 04. April 2016

TOP 1

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 sowie über das Investitionsprogramm bis 2019

- Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016

- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk Köngen

- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Seniorenzentrum Ehmam Köngen

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 mitsamt dem zugehörigen Investitionsprogramm und den genannten Wirtschaftsplänen beschlossen. Die wichtigsten Eckdaten zum Haushalt 2016 wurden bereits im Köngener Anzeiger Nr. 9 vom 23.03.2016 veröffentlicht.

TOP 2

Bebauungsverfahren mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbepark Wert“ - Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss zum Bauverfahren wurde vom Gemeinderat gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt.

TOP 3

Vorberatung Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Dieser Tagesordnungspunkt musste wegen Krankheit des Städteplaners von der Tagesordnung abgesetzt werden.

TOP 4

Vorstellung der Breitbandkonzeption

Die Breitbandversorgung in der Gemeinde Köngen hat derzeit unterschiedliche Standards. Sie reichen von bis

50 Mbit/s auf Bereiche mit maximal 6 Mbit/s. Ein weiterer Ausbau des Kabelnetzes ist seitens des Netzbetreibers in Köngen nicht vorgesehen. Im Bereich des Kabelnetzes sind heute schon bis 100 Mbit/s möglich. Die Telekom plant einen Ausbau auf 100Mbit/s für das Jahr 2017 in Köngen, eine endgültige Entscheidung seitens der Telekom wird gegen Ende dieses Jahres getroffen werden. Es bleibt festzustellen, dass die Gemeinde wenig Einfluss auf die Ausbaupläne der Netzbetreiber hat, da diese rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheiden. Entgegensteuern kann die Gemeinde insoweit, als dass bei Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen Leerrohre mit eingelegt werden, um hier hohe Verlegungskosten nicht entstehen lassen zu müssen. Sofern der Ausbau durch die Telekom stattfindet, kann ab dem Jahr 2017 für die Wohnbereiche der Gemeinde von einem guten Ausbaustandard gesprochen werden. Der FTTP-Ausbau wird jedoch von keinem der Netzbetreiber flächendeckend erfolgen. Hier bleibt festzustellen, dass eine fehlende Wirtschaftlichkeit in den zugrunde liegenden kurzen Betrachtungszeiträumen zu sehen ist, verbunden mit hohen Investitionen für Tiefbau und Technikstandorte und zu geringem lokalem Marktpotential.

Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde wurde insoweit Gebrauch gemacht, als dass sich ein Bürger für die Einführung der netten Toilette bedankte.

- Pressestelle -

Brennholzversteigerung am Freitag, den 08.04.2016

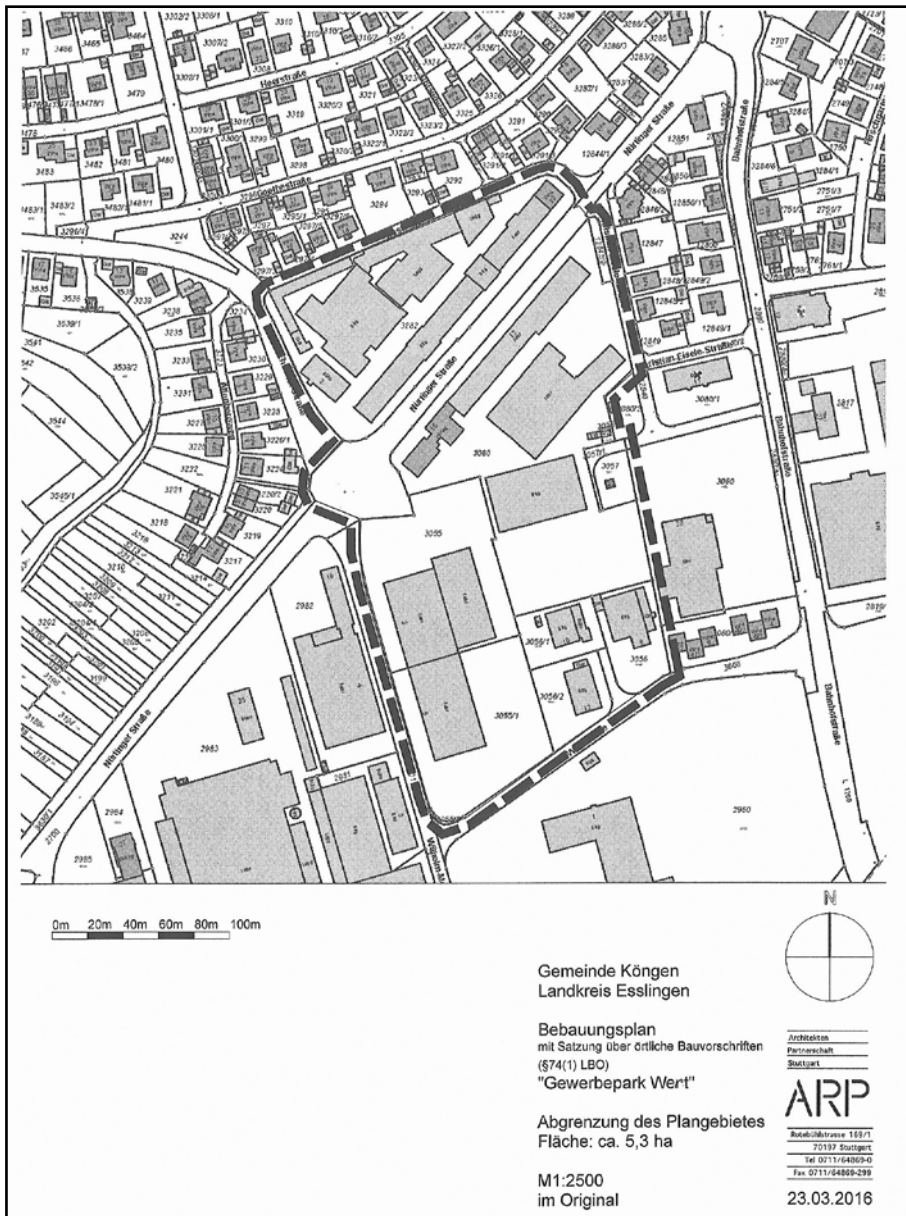
Vom Forstrevier Denkendorf werden aus dem Staatswald Distrikt Körschtal und Plochinger Kopf 150 Fm Brennholz-lang verkauft.

Die Versteigerung findet am **Freitag, den 08.04.2016 um 15.00 Uhr** in der **Saulachhütte im Körschtal** statt (oberhalb Wanderparkplatz).

Der Wanderparkplatz befindet sich an der Landstraße L 1204 von Denkendorf in Richtung Deizisau, zwischen dem Textilforschungsinstitut und dem Gewerbepark Wolff & Müller.

Unterlagen (Listen und Kartenskizze) gibt es nach Gemeindeverwaltung in Denkendorf (Bürgerbüro) oder im Internet unter www.landkreis-esslingen.de (Suche: Brennholzverkauf).

gez. Schöllkopf, Forstrevierleiter



Gemeinde Köngen
Landkreis Esslingen

**Öffentliche
Bekanntmachung**

**Bebauungsplanverfahren mit
örtlichen Bauvorschriften
„Gewerbepark Wert“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Köngen hat am 04. April 2016 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Gewerbepark Wert“ einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 23. März 2016 maßgebend, dies ergibt sich aus dem oben abgebildeten Kartenausschnitt:

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die folgenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft und geschaffen werden:

Flächen für das produzierende Gewerbe

Ziel der Gemeinde Köngen ist es insbesondere für den Bereich westlich der Bahnhofstraße, also auch für das Plangebiet, Flächen als Standort für das produzierende Gewerbe zu erhalten bzw. zu entwickeln. Hierbei sollen mögliche Konflikte in Bezug auf angrenzende Wohnnutzungen planungsrechtlich bewältigt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass größere zusammenhängende Flächen in verkehrsgünstiger Lage (Nähe zu B 313/ Autobahn) für entsprechende Betriebe ausschließlich in der Talau des Neckars verfügbar sind zu sehen. Gleichzeitig ist ein erhöhter Ansiedlungsdruck von Seiten konkurrierender Einzelhandels- und Logistikunternehmen in Bezug auf diese Flächen zu verzeichnen.

Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Des Weiteren sind nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen, so dass baurechtlich keine Vorhaben zulässig sind, die im Wider-

spruch zu den Zielen der Raumordnung stehen. Gemäß diesen Zielen sind Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte nur in den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernen sowie in den in der Raumnutzungskarte dargestellten und als Vorranggebiete gebiets-scharf festgelegten Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte zulässig.

Das Gleiche gilt in Bezug auf nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, sofern diese eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben bilden.

Das Gebiet liegt weder im zentralen Ortskern noch sind o.g. Vorranggebiete innerhalb des Plangebietes durch den Regionalplan ausgewiesen. Einzelhandel soll sich in der Talau auf die bereits im Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsstandorte im Westen des Gebietes Wertwiesen-Neckarwiesen sowie auf eine Fläche im Bereich der Bahnhofstraße beschränken.

Sicherung der Versorgung im Ortskern

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet bildet zudem die Grundlage für die Wahrung der Chance für eine künftige qualitative und quantitative Aufwertung der Einzelhandelsversorgung im Ortskern von Köngen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die mit der Öffentlichkeitsbeteiligung verbundene Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird in Form einer einmonatigen Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchgeführt. Die einmonatige Planauflage findet in der Zeit vom 18. April bis 18. Mai 2016 beim Bürgermeisteramt Köngen, Stöffler-Platz 1, 73257 Köngen, Zimmer 2 a während der üblichen Öffnungszeiten statt.

Köngen, 05.04.2016
Gez. Ruppner, Bürgermeister

Fundamt

1 Ehering (Gravur: Helmut, 23.8.50)
Tel. 07024-8007-90